

8.1.2018

Amtsgericht Bonn  
Wilhelmstr. 21  
- Dr. Weismann -  
  
53111 Bonn



**Der Staat als Täter - Bürokratischer Kindes-Missbrauch:**

1. Nach 6 Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
2. **Dann: Sofort dem Kind den Vater entreißen.**
3. Dann: Jede, auch psychische Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind und Vater: leugnen.
4. **Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, Berichte, Beweise pro Vater: Missachten.**
5. Alle psychischen Folgen, alle Loyalitätskonflikte, alle erst seit der Zerschlagung der Familie: Leugnen!
6. **Und dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Banalitäten statt Grund(!)Rechte!
8. **Dann Grund(!)Rechte nur noch formal abwürgen: Aktenzeichen, Unterschriften fehlten ...**
9. Und aktiv: Unterlagen unterschlagen, Akteneinsicht verweigern, Elter beleidigen, Unwäres, Anzeigen ...

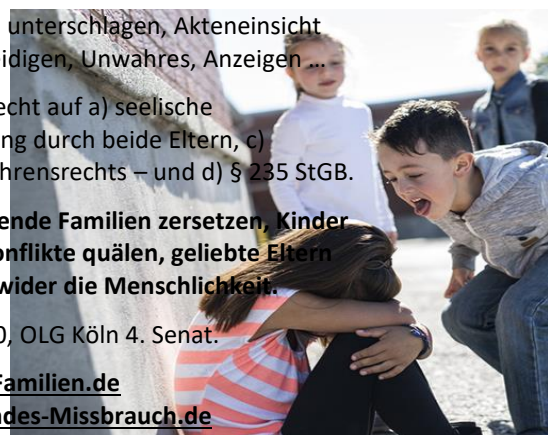
Jedes Kind hat ein Grundrecht auf a) seelische Unversehrtheit, b) Erziehung durch beide Eltern, c) Einhaltung billigsten Verfahrensrechts – und d) § 235 StGB.

**Wenn Richter funktionierende Familien zersetzen, Kinder zerreißen, in Loyalitäts-Konflikte quälen, geliebte Eltern amputieren: Verbrechen wider die Menschlichkeit.**

Amtsgericht Bonn Abt. 410, OLG Köln 4. Senat.

[www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de](http://www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de)

[www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de](http://www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de)



Sehr geehrter Herr Dr. Weismann,

In Kopie: Sehr geehrte Frau Dr. Knipper

Wir erhalten mit Datum vom 3.1.2018, Eingang 8.1.2018 folgendes Schreiben:

„Sehr geehrter Herr (NName),

in der Befangenheitssache (NName) gegen (NName)

Ist ein als „Postskriptum“ an mich adressiertes Schreiben vom 15.12.2017 eingegangen, welches offensichtlich einen Befangenheitsantrag gegen Richter am Amtsgericht Büter betrifft.

Ein Aktenzeichen ist darin indes nicht genannt, so dass das Schreiben hier keinem bestimmten Verfahren zugeordnet werden kann.

Ich betrachte diesen neuen Befangenheitsantrag als erledigt, wenn nicht binnen 10 Tagen ein Aktenzeichen zu einem familiengerichtlichen Verfahren mitgeteilt wird.

Ich weise darauf hin, dass Ihr Schreiben nicht unterschrieben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Knipper

Beglaubigt als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bonn

(Stempel)“

Amtsgericht Bonn, Dr. Knipper, 3.1.2018, 86 AR 3/18

1. Wir erachten das Schreiben als Ausdruck unzulässigen Unwillens und als Ausdruck unwilligen Arbeitens.
2. Wir konnten kein Aktenzeichen benennen, weil der Befangenheitsantrag vom 15.12.2018 bisher nicht bearbeitet wurde.

Wenn das Aktenzeichen 86 AR 3/18 sein soll, haben wir das Az. 86 AR 3/18 erstmals mit dem Schreiben vom 3.1.2018 mitgeteilt bekommen, was wir also am 15.12.2017 nicht benennen konnten, weil der 15.12.2017 vor dem 3.1.1.2018 liegt.

3. Das Postskriptum vom 15.12.2017 bezieht sich auf den Befangenheitsantrag vom 15.12.2017, was erkennbar an Text-Bezug, Datum, Überschrift, Titel, Aufbau und Foto ist und die Anforderungen des Gesetzgebers nach § 23 FamFG zweifelsfrei und voll erfüllt.
  
4. Das Postskriptum ist *nicht* zu unterschreiben,
  - a) da es weder ein verfahrenseinleitender Antrag ist – das Verfahren in der Grund(!)Rechtssache gegen (Kind) (NName) läuft seit 2013,
  
  - b) und selbst der Teil-Aspekt Befangenheitsantrag gegen Herr Büter in dem seit 2013 laufenden Verfahren  
  
**„Richter hetzt gegen den Rechtsstaat  
nimmt Kind und Vater als Geisel  
und will Grund(!)Rechts- und Faktenfreies Verfahren“**  
  
seit dem 15.12.2017.
  
  - c) da zudem das Postskriptum überhaupt keinen Antrag enthält.
  
  - d) Sondern informativ Bezug zu einem Antrag nimmt.
  
5. Das Schreiben von Richterin Dr. Knipper ist nicht unterschrieben (siehe ZPO § 315).
  
6. Das Schreiben von Richterin Dr. Knipper ist überhaupt nicht unterschrieben, auch nicht von einem Urkundsbeamten.
  
7. Keine Sorge: Wir erkennen es an, erinnern aber an „Glashaus und Steine“.

8. Es gibt kein Amtsgericht Büter. Zumindest haben wir mit einem solchen nichts zu tun.

Sehr geehrter Herr Dr. Weismann,  
sehr geehrte Frau Dr. Knipper,

wir müssen uns hier nichts vormachen.

Während ich als Vater in Verantwortung um mein Kind kämpfe,  
wird hier versucht, mit Nickeligkeiten den Vater zu erziehen oder den Vater mundtot zu machen

oder sich selbst der bezahlten, beruflichen Pflicht zu entziehen, einen massiven Befangenheitsantrag abzuarbeiten (der hier als „Hetzschrift von Richter Büter, 16.11.2017“ läuft).

Dass Sie genervt sind, können wir sehr leicht nachvollziehen. Tja ...

Wir sind es auch.

Wir sind nicht nur genervt: Weit schlimmer: Mein Kind wird seit 2014 durch das Amtsgericht bürokratisch missbraucht und lebenslang geschädigt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich dem Grund(!)Gesetz verpflichtet fühlen, und den Bestimmungen zur Durchführung eines ordentlichen, rechtsstaatlichen Verfahrens.

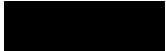
Ein Richter, der, wie im Beschluss vom 16.11.2017 erkennbar und in unserem Befangenheitsantrag vom 15.12.2017 nachgewiesen, die Grund(!)Rechte des

Opferkinder vom Verhalten des Vaters gegenüber dem Richter abhängig macht,  
kann und darf kein Richter in Familiensachen sein.

Wir bitten um zügigen, fundierten Bescheid.

Menschenrechte sterben durch Schweigen!

Und auch wenn eine Unterschrift in Deutschland unter diesen Schriftsatz nicht  
notwendig ist, allein als Zeichen des guten Willens und als Ausdruck der Hoffnung  
auf gemeinsames, gutes Arbeiten auf der Basis Grundgesetz: Unterschrift:



(VNVater) (NName)

*Opfervater*